

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE UNTERWEITERSDORF

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 23.12.2025

www.ris.bka.gv.at

Nr. 5 Verordnung: Kanalgebührenordnung 2025

Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Unterweikersdorf betreffend die Kanalgebühren (Kanalgebührenordnung 2025)

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, 3, 4 5 und 6..... € 32,67
mindestens aber..... € 4.900,50

(2) Bemessungsgrundlage

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Gesamtberechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume, Dach-, und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, wobei der aliquote Anteil der Stiegenhäuser und der Vorräume miteinbezogen wird.
- b) Geschlossene Balkone und geschlossene Loggien sowie Wintergärten sind in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Für landwirtschaftliche Betriebe findet der in Abs. (2a und 2b) festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet. Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke bzw. Lagerungen verwendet werden, so sind diese Flächen von der Bemessungsgrundlage abzusetzen. Werden aus dem Wirtschaftstrakt bzw. aus dem Wirtschaftsgebäude einschließlich Stallungen und Räume zur Selbstvermarktung Abwässer in

den Kanal eingeleitet, ist die bebaute Fläche jener Gebäude- bzw. Wirtschaftsteile in die volle Bemessungsgrundlage einzubeziehen, von denen Abwässer in den Kanal eingeleitet werden

(3) Von der Berechnungsgrundlage sind grundsätzlich ausgenommen:

- a) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben werden;
- b) Nebengebäude (freistehend oder gleichwertig angebaute Gebäudeteile), wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut sind und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind;
- c) Terrassen und Flugdächer, offene Loggien und Balkone, Wintergärten (nicht beheizt);
- d) erdgeschossige (parterre) Keller-, Heiz- und Brennstofflagerräume.

(4) Zuschläge:

- a) 50% für Fleischhauerbetriebe, Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.
- b) 50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundaussmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

(5) Abschläge:

Abschläge werden erst ab einer Berechnungsgrundlage von 150 m² berücksichtigt.
Für nachfolgend angeführte Kategorien von Objekten werden Abschläge berechnet:

80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage für alle gewerblichen Zwecken dienenden, offenen und geschlossenen Lagerhallen.

- (6) Erfolgt bei einem Bauwerk nur die Ableitung von Niederschlagswässer oder Dachwässer in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so beträgt die Anschlussgebühr 50% der Bemessungsgrundlage nach Abs. (2).
- (7) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt 80% der Mindestanschlussgebühr.
- (8) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 30 v.H. der Kanalanschlussgebühr nach Abs. 1 bis 6 zu entrichten.
- (9) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der für dieses Gebäude zu ermittelnden Kanalanschlussgebühr, die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegeben ist; wurde für den bisherigen Bestand bzw. Zustand die Mindestanschlussgebühr berechnet, so ist nur jene Quadratmeter-Vergrößerung der Nachgebühr zu unterwerfen, die die seinerzeit zu Grunde gelegten Quadratmeter der Mindestanschlussgebühr überschreiten;
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3**Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleichgroßen Raten zu entrichten, und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats und die zweite Rate innerhalb von 8 Monaten jeweils nach Zustellung des Vorschreibungsbescheides.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4**Kanalbenutzungsgebühren**

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,58 pro m³ Wasserbezug für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für bebaute Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, errechnet sich nach der Anzahl der Personen, die dort am 1. Jänner eines jeden Jahres ihren ständigen Wohnsitz haben. Änderungen der Personenzahl werden mit dem nächsten Quartal wirksam. Als Berechnungsgrundlage ist jährlich folgender Wasserbezug heranzuziehen:

1-Personenhaushalt	40 m ³
2-Personenhaushalt	80 m ³
3-Personenhaushalt	115 m ³
4-Personenhaushalt	140 m ³
Für jede weitere Person	25 m ³

Die so ermittelte Wasserbezugsmenge ist sodann mit dem in Abs. 1 festgelegten Kubikmeterpreis zu vervielfachen.

- (3) Für unbebaute Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, ist eine Kanalgebührenpauschale von jährlich..... € 160,60 zu entrichten.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur Niederschlags- bzw. Waschwässer (z.B. vom Wirtschaftstrakt und den Hofflächen eines landw. Betriebes) abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 100 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz jährlich € 21,08
- (5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:
- Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler besteht, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 1 zu berechnen.
 - Andernfalls berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr gemäß Abs. 2. Für allenfalls im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb vorhandene Fremdenbetten ist ein zusätzlicher Wasserverbrauch von täglich 30 Liter je Fremdenbett zu Grunde zu legen. Die so ermittelte Wasserbezugsmenge ist sodann mit dem in Abs. 1 festgelegten Kubikmeterpreis zu vervielfachen.
 - Ist bei einem landw. Hausstock nur ein Teilanschluss vorhanden, so ist bei der Berechnung der Benützungsgebühr nach Abs. 5 a und b ein Abschlag von 25 % vorzunehmen. Als Teilanschluss ist zu verstehen, dass Abwässer des Wohntraktes teilweise in den öffentlichen Kanal und in eine Senkgrube abgeleitet werden.
- (6) Für Objekt, die nicht ständig benützt werden und kein eigener Wasserzähler vorhanden ist, wird eine Mindestwasserbezugsmenge von 20 m³ als Verbrauch herangezogen und mit dem im Abs. 1 festgelegten Kubikmeterpreis vervielfacht.
- (7) Die Grundgebühr beträgt jährlich:
- für jeden Anschluss grundsätzlich € 71,00
 - für jeden Anschluss für Objekte mit 4 – 10 Wohnungen oder Betriebsstätten .. € 213,00
 - für jeden Anschluss für Objekte ab 11 Wohnungen oder Betriebsstätten € 355,00

§ 5

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz fällig.
Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (9) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt, mit dem die Gemeinde Kenntnis darüber erlangt, dass das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen bzw. eine Änderung des Verwendungszweckes erfolgt ist.

- (3) Die Kanalgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die Kanalgebühr wird wie folgt berechnet:
- a) Für das laufende Jahr wird unter Zugrundelegung der jeweiligen Gebührenhöhe ein Vorschuss in Höhe des vorjährigen Wasserverbrauches bzw. der vorjährigen Gebühr (§ 4) eingehoben. Bei diesem Vorschuss kann auf volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet werden.
 - b) Zugleich ist das vergangene Rechnungsjahr (vom 1. Jänner bis 31. Dezember) nach dem geltenden Gebührensatz dieses Jahres im Nachhinein unter Berücksichtigung des entrichteten Gebührenvorschusses abzurechnen.
 - c) Die Feststellung des für die Berechnung der jährlichen Kanalbenutzungsgebühr maßgebenden Wasserzählerstandes hat jeweils am Ende eines Jahres zu erfolgen.

§ 7

Gebührenänderungen

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 24.09.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Johannes Matzinger